

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 41. Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 23. Mai.

1916.

Amtliches.

Marienberg, den 22. Mai 1916.

Terminkalender.

Donnerstag, den 1. Juni d. Js. letzter Termin zur Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 29. Juni d. Js. — R. A. 5514 — betr. Einreichung der Nachweisung über die gezahlten Familienunterstützungen, soweit sie aus Reichsmitteln erstattet werden, im Monat Mai 1916.

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlitteln.

Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlitteln zu regeln; er kann insbesondere Vorratserhebungen anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, sowie daß Vorräte, die bei der Vorratserhebung verschwiegen werden, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin W. 66, den 1. Mai 1916.

Blätter der Brombeere, Erdbeere, Himbeere, schwarzen Johannisbeere, Heidelbeere und Preiselbeere als Tee-Ersatz.

Ein wichtiges Genußmittel, dessen Einfuhr die Feinde unterbunden haben, ist der Tee. Glücklicherweise verfügen wir über einen sehr brauchbaren Ersatz, noch dazu heimischen Ursprunges, nämlich den Tee aus jungen Blättern der Brombeere, Erdbeere, Himbeere, schwarzen Johannisbeere, Heidelbeere und Preiselbeere.

Das Einsammeln der genannten Blätter wird zweckmäßig durch die Gemeinden und Schulen besorgt.

Wo die betreffenden Beerensträucher häufig vorkommen, möge die Schuljugend nach vorher eingeholter Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers an schulfreien Tagen das Pflücken unter Aufsicht und Leitung einer Lehrperson besorgen. Da die jungen Blätter einen besseren Tee liefern, als die Sommer- und Herbstblätter, so empfiehlt es sich, bereits im Frühjahr mit dem Einsammeln zu beginnen.

Beim Einsammeln und bei der weiteren Behandlung der gesammelten Blätter hat man folgende Regeln zu beachten:

1. Die Blätter jeder Beerenart sind für sich getrennt zu sammeln, zu trocknen und zu verpacken.
2. Es empfiehlt sich, blos junge, zarte Blätter zu pflücken, weil nur sie einen feinen Tee liefern. Mißfarbige und alte Blätter taugen nicht nur zu nichts, sondern verschlechtern sogar die Ernte. Es muß jedes Blatt einzeln ohne Stengel gepflückt werden.
3. Man sammle die Blätter ausschließlich bei trockener Witterung.
4. Ganz besonderes Gewicht ist darauf zu legen, daß keinerlei fremde Blätter usw., vor allem keine Blätter giftiger Pflanzen, wie Tollkirsche und Seidelbast, in die gesammelten Blätter geraten. Die mit der Einsammlung betrauten Kinder sind daher von den Aufsichtspersonen rechtzeitig, am besten an der Hand von frischen Pflanzen, genauestens über das Aussehen der einzusammelnden Blätter zu belehren.
5. Die gesammelten Blätter müssen möglichst bald und mit größter Sorgfalt getrocknet werden, am besten in der Sonne. Ist man genötigt, im Schatten zu trocknen, so bewerkstellige man dies in luftigen, staubfreien Räumen, z. B. auf dem Dachboden und womöglich auf mit Stoff überzogenen Hürden. Je stärker der Luftzug, um so schneller die Trocknung und so schöner die erzielte Ware. Die in dünner Schicht ausgebreiteten Blätter sollen oft gewendet und so lange getrocknet werden, bis sie brüchig geworden sind. Bei ungünstiger Witterung kann man mit einiger Vorsicht das Trocknen im schwachgeheizten Backofen oder in einer Obstdarre vornehmen.
6. Das Einpacken der getrockneten Blätter geschieht am zweckmäßigsten in der Frühe oder an feuchten Tagen, weil sie zu dieser Tageszeit etwas geschmeidig sind und nicht so leicht brechen. Feucht dürfen sie aber keinesfalls sein, denn dann schimmeln sie leicht und werden dadurch unbrauchbar.
7. Die trockenen Blätter sind in Säcken oder Kisten zu verpacken.

8. Nicht sorgfältig getrocknete oder gar frische (ungetrocknete) Blätter zu versenden ist zwecklos.

9. Soweit die gewonnenen und getrockneten Blätter nicht an Ort und Stelle benötigt werden, sind sie in 5-Kilo-Paketen mit der Post, bei Mengen von 25 Kilo an mit der Bahn unfrankiert nach vorheriger Anfrage an die Adresse

Heinrich Kaufmann, Ludwigshafen

zur weiteren Verarbeitung zu senden. Es werden von der genannten Fabrik 50 Pf. für das Kilo nach Gutbefund in der Fabrik gezahlt.

10. Die leeren Kisten und Säcke können nicht vergütet und nicht zurückgestellt werden.

Kriegsministerium.

Marienberg, den 17. Mai 1916.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, auf das Einsammeln der Blätter in den Monaten Mai und Juni hinzuwirken.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Berlin, W. 9, den 6. Mai 1916.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Tee vom 6. April 1916 (RGBl. S. 252).

Auf Grund des § 11 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden für das im § 6 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Tee befindet.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: v. Massenbach.

Der Minister des Innern

J. A.: von Zarosky.

Berlin W. 9, den 6. Mai 1916.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (RGBl. S. 250).

Auf Grund des § 10 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Dornige Wege.

Roman von J. v. Düren.

41

„Laß mich jetzt meinen äußeren Menschen ein wenig herrschen; dann wollen wir miteinander reden.“ Während er sich ausstreckte, begab sich Ernestine in die Kinderstube und schaute nach Bubi, der vergnügt im Badewasser herumplätscherte.

Blötzlich tönte kurz und scharf die Hausglocke. Ernestine klopfte das Herz, ihrer inneren Unruhe folgend, sich selbst die Tür zum Korridor auf und stand einem Offizier gegenüber, der, in einen vollkommen durchnässten Mantel gehüllt, sich grüßend vor ihr verneigte.

„Von Herter,“ sagte er, sich vorstellend. „Meine Gnädigste,“ — habe wohl die Ehre — Frau Schwägerin hier zu begrüßen, komme als Ueberbringer einer unangenehmen Nachricht. Herr Rat zugegen?“

Ernestine vermochte nicht zu antworten. Angst schnürte ihr die Kehle zu. Das Hausmädchen hatte indessen die Tür zum Empfangszimmer geöffnet. Herter warf den Mantel ab und folgte der voranschreitenden Ernestine. Seine Uniform war bestaubt und beschmutzt und zeigte Schäden, die trotz aller angewandten Mühe nicht gewichen waren. Sein Gesicht war stark gerötet. Um die rechte Hand lag eine lose, weiße Binde. Ernestine deutete schweigend auf einen Stuhl. Nachdem er sich gesetzt, blieb es einige Augenblicke still. Dann sagte Herter: „Gnädigste müssen stark sein. Ich habe von einem Unfall zu berichten, der uns ganz unerwartet getroffen. Die Fahrt verlief angenehm. Das Fahrzeug ging über alles Erwarten gut. Alles klappte. Wir soupierten bei Santens im Verein mit Frau Phylitis und Fräulein Schwester, die bei den Verwandten für einige Tage zum Besuch anwesend.“

Frau Rat bestand noch auf der Heimfahrt am späten Abend, auf die wir ungefähr drei Stunden rechnen konnten. Unterwegs traf uns das Unwetter. Das Automobil rannte gegen einen Güterzug, dessen Signal wir in der schauerlichen Nacht bei dem tosenden Sturm und wolkendruckartigen Regen nicht hörten. Es wurde zerstückt, Santen unter den Trümmern begraben.“

Ernestine war zurückgefallen. Fahle Blässe bedeckte ihre Wangen.

„Und — und Magdalene?“

„Die gnädige Frau ist nicht so schwer verletzt. Sie wird hergebracht, vorläufig wohl noch bewußtlos. In kurzer Zeit kann sie hier sein. Der Chauffeur bringt Santen heim. Bereiten Sie schnell ein Lager. Bitte den Herrn Rat in Kenntnis zu setzen.“ Er verbeugte sich abschiednehmend. Hoffentlich toster das Unglück kein Menschenleben.“

Als er aufschah, blickte er in Ernestines trostloses Gesicht. Mitleid mit der stummen Verzweiflung überkam ihn. Unwillkürlich erfasste er ihre herabhängende Rechte und führte sie an die Lippen. „Mut — Gnädigste — Mut. Wir haben alles getan, was in unseren Kräften steht. Noch ist nicht alles verloren.“

Raum hatte sich Herter entfernt, als Leo ins Zimmer stürzte. „Was ist geschehen, erbarne Dich und rede,“ rief er, als Ernestine vergebens nach Worten rang, um ihm das Furchtbare schonend mitzuteilen.

„Das Automobil ist verunglückt,“ sagte sie langsam. „Santens schwer verwundet, Magdalene wohl nur durch die Erschütterung, den Schreck bewußtlos. Man bringt sie her, Herter geht ihr entgegen.“

„O, Du mein Gott,“ stöhnte Leo. Ernestine legte die Hand auf seine Schulter. „Nicht klagen; noch kann alles gut werden. Beide leben; hoffentlich ist das Schicksal gnädig.“

Endlich hatte man Magdalene gebracht. Ernestine hatte sie mit Hilfe einer barhäutigen Schwester auf ihr Lager gebettet. Der Körper trug wenig schwere Wunden. Doch die Bewußtlosigkeit blieb. Die herbeigerufenen Ärzte stimmten Ernestine bei, daß eine schwere Gehirnerschütterung eingetreten. Dazu schien durch das lange Liegen auf feuchtem Rasen eine Lungenentzündung im Anzuge.

Von Frau Phylitis war ein Telegramm eingetroffen, das Agels schwere Verwundung ankündigte und Nachricht über Magdalene forderte. Nach zwei Tagen erschien sie gegen Abend selbst, in tiefer Trauer, erschüttert und gebrochen. Agel hatte ausgerufen. Sie wollte Magdalene sehen, ließ Edith zurück und fuhr wieder zu ihren schwergeprüften Verwandten, die sie bei den Beilegungsfeierlichkeiten unterstützen wollten. Leo und Ernestine hielten sie nicht; und Magdalene bedurfte ihrer nicht. Die Gedanken der Kranken waren Zeit und Raum ent-

rückt. Nur manchmal unterbrach ein stöhnender Laut ihr ständiges Träumen und zeigte, daß sie litt.

11. Kapitel.

In der Stunde, in welcher Agel beigelegt wurde, hörte Magdalenes Herz auf zu schlagen.

Leos Jammer war grenzenlos. In seinem Schmerze schien er ganz vergessen zu haben, was Magdalene ihm angetan.

Seine Liebe zu dem jungen, schönen Weibe war wieder wach. In ihrer ganzen Größe und Reinheit; alles Bittere, alle Zweifel hatte der Tod ausgelöscht. Nur die lichten Stunden, die er mit ihr gemeinsam genossen, traten vor seine Seele und erfüllten ihn ganz. Ernestine versuchte vergebens, ihn zu trösten und aufzurichten.

Wenige Stunden nach dem Hinscheiden Magdalenes kam die Mutter zurück, ganz vernichtet von der Schwere des Schicksals, das die beiden Menschen, die sie am meisten auf der Welt geliebt und bewundert, getroffen. Sie versank in träge, stumpfe Melancholie. Sie schien tot für die Außenwelt; und all die äußeren Interessen, die sonst die treibenden Kräfte ihres Denkens und Empfindens gewesen, waren für sie nicht mehr vorhanden. Stundenlang saß sie im Sterbezimmer und hielt Zwiesprache mit der Toten, die in ihrem schneigen Brautgewande, umwallt von zarten Schleiern und dem goldensten Blondhaar, wie eine verzauberte Rose im Schlummer lag.

Der Ernst des Todes hatte nicht vermocht, ganz den jugendlichen Liebreiz dieses Gesichtes hinwegzunehmen.

Hohenfels und Maria waren nach Berlin geeilt, um der Schwester die letzte Ehre zu erweisen.

Niemand ahnte, was dem tragischen Schicksal beider vorgegangen. Leo und Ernestine hielten sorgsam das ungeliebte Geheimnis. Nie sollte ein Schatten auf die Erinnerung, das treue Gedenken fallen. Das Walten des Schicksals war grausam, erbebend und zermalmend zugleich. Es ließ keinen Platz für kleine schwächliche Sucht nach Rache. Beide hatte der Schmerz fest zusammengeschmiedet. Ihre Gedanken begegneten einander wie einst. Ihre Worte trafen sich auf halbem Wege. Ihre Blicke verstanden sich; im Schweigen selbst fanden sich auch ihre Seelen in stiller Vereinigung. Beide richteten sich aneinander auf und begannen von neuem, in der Arbeit nach innerem Frieden zu ringen.

225.20

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden für das im § 5 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise. Im Landespoliciebezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Derlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Lieferung des Tees Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: von Massenbach.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Zarosky.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 16. A. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 16. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerkens zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmebestimmungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungs-bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Arten (auch handsonierte und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfeilen, Reiben, Schneiden usw. (Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das Sortieren der Lumpen und Stoffabfälle erlaubt und erwünscht).

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin, SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers die Menge von 30 000 kg, so ist ein Verkauf nur noch an die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin zulässig. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, zu richten.

Angebote unter 30 000 kg der beschlagnahmten Gegenstände werden von der Lumpen-Verwertungs-Zentrale nur entgegengenommen, wenn nachweislich ein beauftragter Sortierbetrieb den Ankauf der angebotenen Gegenstände abgelehnt hat.

An Verarbeiter dürfen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ausschließlich von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen veräußert oder geliefert werden.

Die Veräußerung oder Lieferung ist nur zulässig, wenn die in der Bekanntmachung Nr. IV. 950/4. 18. A. R. A., betreffend Höchstpreise getroffenen Anordnungen, nicht überschritten werden.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der Gegenstände erlaubt, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Ferner dürfen verarbeiten:

- a) Betriebe, die Lumpen oder Stoffabfälle zu Spinnstoffen verarbeiten, 10 v. H. ihrer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen Vorräte; in keinem Falle jedoch mehr als 10 000 kg. In diese Menge sind diejenigen Gegenstände einzurechnen, welche sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden;

- b) Seilereien und Seilfabriken die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen und nach dem Inkrafttreten anfallenden Abfallstoffe der Seilwarenerstellung;

- c) alle übrigen Lumpen oder Stoffabfälle verarbeitenden Betriebe (Papier-, Pappfabriken usw.) von den vorhandenen Beständen eine Menge, die einem Drittel der in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. März 1916 im eigenen Betriebe verarbeiteten beschlagnahmten Gegenstände entspricht, außerdem diejenigen Gegenstände, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden. Von der Verarbeitungserlaubnis ausgeschlossen sind in jedem Falle die in der Preistafel 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art Nr. W. IV. 950/4. 16. A. R. A. unter Klasse M genannten Nummern 120, 131, unter Klasse N genannten Nummern 139 und 140.

Im übrigen ist eine Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Anträge sind durch Vermittlung der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, bezw. der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin-W. Bellevuestraße 12 a, vorzulegen.

Die Verarbeitung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an den Arbeitsstätten an sichtbar Stelle ausgehängt wird. Abdrücke der Bekanntmachung sind beim Webstoff-Melbeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, erhältlich. Anträge sind mit der Aufschrift „betreffend Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle Lumpen und neuen Stoffabfälle in privaten Haushaltungen,
- b) alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 7.

Meldepflicht und Meldeschein.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, mit Ausnahme der im § 6 Ziffer a bezeichneten, einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 3 000 kg beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht der Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) insgesamt mindestens 30 000 kg, so hat die Meldung jedesmal innerhalb zweier Wochen zu erfolgen.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Melbeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, mit der Aufschrift „betreffend Lumpenbeschlagnahme“ versehen, zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentümer oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 7) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem 16. Mai 1916 eintreffenden, vor dem 16. Mai 1916 aber schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Mai 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldeschein.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei dem Webstoff-Melbeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoff-Melbeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „betreffend Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 13.

Frühere Bekanntmachungen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W. II. 285/5. 15. A. R. A. vom 1. 6. 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;

Nr. W. II. 4379/8. 15. A. R. A. vom 28. 9. 1915, Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;

Nr. W. IV. 145/10. 15. A. R. A. vom 1. 12. 1916, betreff. Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollebenen halbwoollenen Wirk- und Stoffwaren-Lumpen und von wollebenen halbwoollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenerstellung.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am

Mai 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 16. Mai 1916.

Stellv. Generalkommando. 18. Armeekorps.

J. Nr. M. 1579.

Marienberg, den 18. Mai 1916.

Betr. Landwirtschaftliche Erntearbeiten 1916

Die vom stellv. Generalkommando des XVII. Armeekorps für die Frühjahrsbestellung getroffenen Bestimmungen über Beurlaubungen von Unteroffizieren und Mannschaften (vgl. meine Bekanntmachung vom 7. Februar ds. Js. in Nr. 12 des Kreisblattes) werden auch für die gesamten Erntearbeiten sinngemäß aufrechterhalten. Insbesondere gilt dies für die Dauer der zu erteilenden Urlaubs und von dem für die Bekanntmachung der Urlaubsanträge vorgeschriebenen Verfahren.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich daher, bei der Urlaubsbeantragung meine vorerwähnte Bekanntmachung vom 7. Februar ds. Js. und die Bekanntmachung vom 15. April, Kreisblattnummer 31, genaustens zu beachten.

Der für die Frühjahrsbestellung angeordnete Vordruck für Urlaubsanträge ist mit entsprechender Abänderung auch für Urlaubsanträge für die Erntearbeiten zu verwenden. Bei Anträgen für Beurlaubung zur Heuernte ist, da das Formular einen entsprechenden Vordruck nicht enthält, die Größe des für die Heuernte in Frage kommenden Graswuchses handschriftlich einzutragen. Es dürfen lediglich die in der Druckerei von Pusch, Soden (Taunus) Telefon Nr. 84 erhältlichen Vordrucke für Urlaubsanträge benutzt werden. Selbst aufgestellte Vordrucke sind nicht zu verwenden.

Das Generalkommando erneuert seine wiederholt ausgesprochene Bitte, mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß nur wirklich begründete Urlaubsanträge für die beteiligten militärischen Stellen, insbesondere diejenigen im Felde nicht in der Lage sind, den an gerichteten Anträge auch nur annähernd zu entsprechen. Durch Erteilung von Urlaub in nicht begründeten Fällen wird eine berechtigte Mißstimmung in der Bevölkerung hervorgerufen, insbesondere bei denjenigen Familien, deren Angehörige infolge von anderen ungerechtfertigten oder zu weitgehenden Urlaubsanträgen keinen Urlaub erhalten konnten, was unter allen Umständen vertrieben werden muß. Zur sachgemäßen Behandlung der Urlaubsanträge ist es unerlässlich, daß eine bestimmte Urlaubsdauer beantragt wird.

Ich erwarte bestimmt, daß die vorstehenden Ausführungen und meine diesbezüglichen früheren Bekanntmachungen genau beachtet werden.

Der Königliche Landrat

Marienberg, den 17. Mai 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die Prüfung der mit Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung hierher vorgelegten Zeichnungen usw. hat zu dem Ergebnis geführt, daß in vielen Fällen ein großer Teil sämtlicher Bauvorlagen erhebliche Ungenauigkeiten aufweist.

Um künftig Verzögerungen in der Erteilung der Baugenehmigung zu vermeiden, ist es unbedingt erforderlich, daß die Bauunterlagen in der nachstehend bezeichneten Ausführung vorgelegt werden.

Aus dem Lageplan müssen zu ersehen sein:

1. die beabsichtigten Bauten (in roter Farbe kenntlich gemacht),
2. die Eigentumsgrößen (ebenfalls in besonderer Farbdarstellung),
3. die Haus- und Grundbuchs- (Stockbuchs-) Nummern, sowie den Flächeninhalt des ganzen Baugrundstücks,
4. alle auf dem Baugrundstücke und den angrenzenden Grundstücken in einer Entfernung von 20 m von den beabsichtigten Bauten, vorhandenen Bauten jeder Art unter Angabe der Eigentümer, Benützung, (ob Wohnhaus, Scheune, Stall) Bauart, Bedachung und Gebäudehöhe,
5. die angrenzenden Straßen und Wege, Bahnen und Wasserläufe und die etwa festgelegten Straßen und Baufluchtlinien (mit Straßenhöhen).

Die Breite des Straßendamms und der Bürgersteige, Vorgärten usw., vor dem zu errichtenden oder zu verändernden Gebäude ist in dem Plan einzutragen. (Die sämtlichen Entfernungszahlen sind in Metermaßen deutlich zu vermerken.)

Bei abfallendem Gelände sind außerdem Querschnitte, die die Höhenlage des vorhandenen gewachsenen Erdreichs und der Erdoberfläche nach Vollendung der beabsichtigten Regulierung vollständig klarstellen, beizufügen.

Bei baulichen Veränderungen, die nur das Innere eines Gebäudes betreffen, genügen die Grundrisse und Querschnitte der von der Veränderung betroffenen Geschosse, wenn Konstruktionsänderungen und Veränderungen in der Belastung der Gebäudeteile nicht stattfinden.

Bei Einfriedigung genügen ein Bauzirkel, ein Lageplan und die erforderlichen Profile, aus denen etwa beabsichtigte Aufschüttungen und Abtragungen zu ersehen sind.

Bei Bauten geringen Umfangs (15 qm Grundfläche und 5 m Firsthöhe), welche aus Stangen, Latten, Brettern

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 21. Mai. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.
Auf den Süd- und Südwestabhängen des „Toten Mannes“ wurden nach geschickter Artillerievorbereitung unsere Linien vorgeschoben. Einunddreißig Offiziere, eintausenddreihundertundfünfzehn Mann wurden als Gefangene eingebracht, sechzehn Maschinengewehre und acht Geschütze sind außer anderem Material erbeutet. Schwächere feindliche Gegenstöße blieben ergebnislos.

Rechts der Maas ist, wie nachträglich gemeldet wird, in der Nacht zum 20. Mai im Caillette-Wald ein französischer Handgranatenangriff abgewiesen worden. Gestern gab es keine Infanterietätigkeit, das beiderseitige Artilleriefeuer erreichte aber zeitweise sehr große Festigkeit.

Kleinere Unternehmungen, südwestlich von Beaumont und südlich von Gondrexon, waren erfolgreich.

Bei Ostende stürzte ein feindliches Flugzeug im Feuer unserer Abwehrgeschütze ins Meer. Vier weitere wurden im Luftkampf abgeschossen; zwei von ihnen in unseren Linien bei Lorgies (nördlich von La Bassée) und südlich von Château Salins, die beiden anderen jenseits der feindlichen Front im Bourrus-Walde (westlich der Maas) und über der Côte östlich von Verdun. Unsere Fliegergeschwader haben nachts Dünkirchen erneut ausgiebig mit Bomben angegriffen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert. Behinderungen die durch erhebliche Ueberschwemmungen im Wardar-Tale eingetreten waren, sind beseitigt.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 22. Mai. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.
Westlich von Neuport drang eine Patrouille unserer Marineinfanterie in die französischen Gräben ein, zerstörte die Verteidigungsanlagen des Gegners und brachte einen Offizier und 32 Mann gefangen zurück.

Südwestlich von Givenchy-en-Cohelle wurden mehrere Linien der englischen Stellung in etwa 2 Kilometer Breite genommen und nächtliche Gegenstöße abgewiesen. An Gefangenen sind 8 Offiziere, 220 Mann, an Beute vier Maschinengewehre, drei Minenwerfer eingebracht. Der Gegner erlitt ganz außergewöhnlich blutige Verluste.

In Gegend von Berry-au-Bac blieb in den frühen Morgenstunden ein französischer Gasangriff ergebnislos. Links der Maas stürmten unsere Truppen die französischen Stellungen auf den östlichen Ausläufern der Höhe 304 und hielten sie gegen wiederholte feindliche Angriffe. Neben seinen großen blutigen Verlusten büßte der Gegner an Gefangenen neun Offiziere 518 Mann ein und ließ 5 Maschinengewehre in unserer Hand. Die Beute aus unserem Angriff am Südhang des „Toten Mannes“ hat sich auf 13 Geschütze 21 Maschinengewehre erhöht. Auch hier und aus Richtung Chattancourt hatten Versuche des Feindes, den verlorenen Boden zurückzugewinnen, keinen Erfolg.

Rechts der Maas griffen die Franzosen mehrfach vergebens unsere Linien in der Gegend des Steinbruches (südlich des Gehöftes Haudromont) und auf der Baugruppe an. Beim dritten Ansturm gelang es ihnen aber, im Steinbruch Fuß zu fassen. Die Nacht hindurch war die beiderseitige Artillerietätigkeit im ganzen Kampfabschnitt außerordentlich heftig.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Oesterreichisch-ungarische Tagesberichte.

Das siegreiche Vorwärtsspringen in Tirol.

Wien, 20. Mai. (WB. Amtlich wird verlautbart.)

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der Südtiroler Front warf unser Angriff den Feind weiter zurück.

Im Sugana-Tale drangen unsere Truppen in Rundschein (Roncigno) ein.

Am Armenterra-Rücken bemächtigten sie sich des Sasso Alto. Westlich des eroberten Werkes Campomolon sind die Tonzza-Spitzen, der Passo della Berna und der Melignone in unserer Hand. Hier versuchten die Italiener mit eilends zusammengerafften Kräften einen Gegenangriff, der sofort abgeschlagen war.

Auch vom Col Santo ist der Feind bereits vertrieben.

Seit Angriffsbeginn nahmen unsere Truppen 257 Offiziere, über 12900 Mann gefangen und erbeuteten 107 Geschütze, darunter 12 28-Ztm.-Haubizen und 68 Maschinengewehre.

Unsere Flieger belegten die Bahnhöfe von Peri, Vicenza, Cittadella, Castelfranco, Treviso, Cassara und Cividale sowie die feindl. Seeflugstationen mit Bomben.

Wien, 21. Mai. (WB. Amtlich wird verlautbart.)

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe an der Südtiroler Front nehmen an Ausdehnung zu, da unsere Truppen auch auf der Hochfläche von Lastraun zum Angriff schritten. Der Gipfel des Armenterra-Rückens ist in unsern Besitz. Auf der Hochfläche von Lastraun drangen unsere Truppen in die hartnäckig verteidigte Stellung vor. Die aus Tiroler Kaiserjägern und der Linzer Infanterie-Truppen-Division bestehenden kämpfenden Truppen S. k. u. k. Hoheit

des Feldmarschall-Leutnants Erzherzog Karl Franz Josef, erweiterten ihren Erfolg. Die Cima di Laghi und nordöstlich dieses Gipfels die Cima di Mesole sind genommen. Auch vom Borcola-Paß ist der Feind verjagt. Südlich des Pases fielen 3 weitere 28 Ztm. Haubizen in unsere Hände. Vom Col Santo her dringen unsere Truppen gegen Pasubio vor. Im Brand-Tal ist Längen (Angehens) von uns besetzt.

Gestern wurden über 3000 Italiener, darunter 84 Offiziere gefangen genommen, 25 Geschütze und 8 Maschinen-Bewehre erbeutet.

Wien, 22. Mai. (WB. Amtlich wird verlautbart.)

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Niederlage der Italiener an der Südtiroler Front wird immer größer. Der Angriff des Grazer Korps auf der Hochfläche von Lastraun hatte vollen Erfolg. Der Feind wurde aus seiner ganzen Stellung geworfen. Unsere Truppen sind im Besitze der Cima Mandriolo und der Höhen unmittelbar westlich der Grenze von diesem Gipfel bis zum Altag-Tal. Die Kampfgruppe seiner A. und K. Hoheit, des Feldmarschall-Leutnants Erzherzogs Karl Franz Josef hat die Linie Monte Lormeno-Monte Majo genommen.

Seit Beginn des Angriffs wurden 23883 Gefangene, darunter 482 Offiziere gezählt. Unsere Beute ist auf 172 Geschütze gestiegen.

v. Höfer, Feldmarschall-Leutnant.

Die Änderungen in den Reichsämtern.

Wie jetzt festzustehen scheint, ist die Frage der Nachfolge Delbrücks geregelt. Das Staatssekretariat des Innern, das wieder mit der Stellvertretung des Reichskanzlers verbunden wird, übernimmt der bisherige Staatssekretär des Reichsschatz-amtes, Dr. Helfferich. Die Leitung des Nahrungsmittelamtes, für die der Oberpräsident von Pommern genannt worden war, übernimmt der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen; v. Batocki. Ueber die diesem Amte zugeordnete militärische Befehung wird man das Nähere abwarten müssen. Das Amt des Schatzsekretärs, das durch Helfferichs Berufung frei wird, soll der Staatssekretär von Elsaß-Lothringen, Graf v. Roeder, antreten.

Berlin, 22. Mai. Der Reichskanzler, die Staatssekretäre und die Staatsminister sind heute beim Kaiser zur Frühstückstafel genommen.

Die amtliche Bekanntmachung.

Berlin, 22. Mai. (W. B. Amtlich) Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Vizepräsidenten des Staatsministeriums und Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück die nachgesuchte Entlassung aus seinen Ämtern unter Belassung des Titels und Ranges eines Staatsministers und unter Verleihung des Hohen Ordens vom Schwarzen Adler erteilt und ihn von der allgemeinen Stellvertretung des Reichskanzlers entbunden.

Den Staatsminister und Staatssekretär des Reichsschatz-amtes Dr. Helfferich zum Staatssekretär des Innern ernannt und mit der allgemeinen Stellvertretung des Reichskanzlers beauftragt.

Den Staatssekretär für Elsaß Elsaß-Lothringen, Wirklichen Geheimen Rat Grafen von Rödern vom 1. Juni 1916 ab zum Staatssekretär des Reichsschatz-amtes ernannt und bestimmt, daß bis zum 1. Juni 1916 die Geschäfte des Reichsschatz-amtes durch den Staatssekretär des Innern Dr. Helfferich weiterzuführen sind.

Seine Majestät haben ferner den Staatssekretär Dr. von Breitenbach zum Vizepräsidenten des Staatsministeriums ernannt.

Der Reichskanzler beim Kaiser.

Berlin, 20. Mai. (W. B.) Der Kaiser hat heute nachmittag 6 Uhr den Reichskanzler zu einem längeren Vortrag empfangen.

Die Präsidenten der Parlamente beim Kaiser.

Berlin, 22. Mai. Der Kaiser empfing heute vormittag zuerst den Präsidenten des Abgeordnetenhauses Grafen v. Schwerin-Löwitz, darauf den Präsidenten des Herrenhauses, Grafen von Armin-Boitzenburg, und dann den Präsidenten des Reichstags, Dr. Kämpf. Die Audienz mit jedem der Herren dauerte eine halbe Stunde.

Ein neuer Luftangriff auf England.

Berlin, 20. Mai. (W. B. Amtlich) In der Nacht vom 19. zum 20. Mai hat ein Marineflugzeuggeschwader von der flandrischen Küste aus die Hafen- und Befestigungsanlagen von Dover, Deal Ramsgate, Broadstairs und Margate ausgiebig mit Bomben belegt und dabei an zahlreichen Stellen gute Brand- und Sprengwirkung beobachtet. Die Flugzeuge wurden von feindlichen Landbatterien und Bewachungsfahrzeugen heftig beschossen. Sie sind sämtlich unverfehrt zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Die durchbrochene Blockade.

Das Stockholmer „Svenska Dagbladet“ bespricht in einem Leitartikel Deutschlands Handelsabkommen mit Rumänien. Das Blatt nennt dieses einen friedlichen Sieg und schreibt: Jedermann sieht ein, welche großen Sieg Deutschland hier errungen hat, auch wenn sich Rumänien nie mit einer militärischen Aktion den Mittelmächten anschließt. Mit dieser großen Zufuhr an Getreide und anderen notwendigen Waren aus dem reichen Rumänien wird Deutschlands Aushungerung noch mehr vereitelt. Zugleich bekommt die deutsche Industrie ein Absatzgebiet für ihre Erzeugnisse. Englands Blockade gegen Deutschland ist, wie „Nowoje Wremja“ sagt, hiermit durchbrochen.

oder in ähnlich leichter Bauart hergestellt sind und nur als Veranschlag, Memise, Unterstand, Schirmdach, Laube oder Gartenhäuschen dienen, genügt die Vorlage eines Lageplanes nach der Ortskarte, Quer- und Längsschnittes mit eingeschriebenen Maßzahlen in doppelter Ausfertigung.

Der Lageplan ist in dem Maßstabe von mindestens 1 : 500, die übrigen Zeichnungen sind in nicht kleinerem Maßstabe als 1 : 100 herzustellen. Sämtliche Zeichnungen sind entweder auf dauerhaftem Papier, (Pauspapier ist unzulässig) oder auf Pauselinen anzufertigen. Es können auch vorgelegt werden in der ganzen Fläche aufgeklebte Pausen oder weiße (positive), vollkommen klare Lichtpausen auf haltbarem Papier. Die Zeichnungen dürfen nicht gerollt werden.

Zeichnungen, Baubeschreibungen und statische Berechnungen sind in doppelter Ausfertigung, mit Datum und der Unterschrift des Bauherrn und des Bauleiters versehen vorzulegen.

Bei Anträgen, welche den Zweck haben, die Erlaubnis zu Abweichungen von den genehmigten Bauzeichnungen herbeizuführen, bedarf es der Vorlage besonderer ergänzender Zeichnungen in doppelter Ausfertigung und der sonstigen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, denen auch der Bauschein beizufügen ist. Die Vornahme von Abänderungen in den genehmigten Bauzeichnungen ist unzulässig.

Die Herren Bürgermeister werden beauftragt, darauf zu achten, daß bei eingehenden Baugesuchen diese Bestimmungen sämtlich genau beachtet werden.

Soweit die Herren Bürgermeister der Landgemeinden in Betracht kommen, ist ferner noch den übrigen im Anhang der Baupolizeiverordnung vom 3. August 1910 gegebenen Vorschriften, soweit der Herr Bürgermeister im Hachenburg in Frage kommt, auch den Bestimmungen der Bekanntmachung zur erweiterten Baupolizeiverordnung vom 29. Oktober 1907 nachzukommen.

Ungenau und unvollständige Bauvorlagen wollen Sie dem Antragsteller sofort zurückgeben und dafür sorgen, daß das Baugesuch nach der Vervollständigung so schnell als möglich dem Königl. Landratsamt unter Beifügung der ortspolizeilichen Vorprüfung nach Formular zugesandt wird.

Vorstehende Bekanntmachung wird im Anschluß an die im Kreisblatt Nr. 39 abgedruckte Bekanntmachung vom 12. Mai dieses Jahres veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

Igb. Nr. K. A. 4391.

Marienberg, den 22. Mai 1916.

Bekanntmachung.

Herr Obst- und Weinbauinspektor Schilling zu Reichenheim wird im Auftrage der Landwirtschaftskammer am Donnerstag, den 25. Mai abends 8 1/2 Uhr in Hachenburg (Hotel zur Krone) am Freitag, den 26. Mai abends 8 1/2 Uhr in Marienberg (Hotel Feger) einen zeitgemäßen Vortrag über „das Einmachen von Obst ohne und mit wenig Zucker“ halten.

Die Herren Bürgermeister, insbesondere der von Hachenburg und Marienberg nicht zu entfernt liegenden Gemeinden ersuche ich, dies sofort in Ihrer Gemeinde zur ortsüblichen Kenntnis zu bringen und auf einen möglichst zahlreichen Besuch des Vortrages hinzuwirken.

Der Königliche Landrat

Marienberg, den 22. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 20. April 1915 — K. A. 3147 — ersuche ich Sie, mir zwecks Erwirkung eines Zuschusses aus Reichs- und Staatsmitteln eine genaue Zusammenstellung über den aus Gemeindemitteln im Monat Mai gemachten Gesamtaufwand in Mark für Kriegswohlfahrtspflege, getrennt nach den vorgeschriebenen 3 einzelnen Titeln anzufertigen und bis zum 1. Juni d. Js. bestimmt vorzulegen.

Alle nicht fristgerecht hier eingehenden Berichte müssen bei der Verteilung der Zuschüsse unberücksichtigt bleiben.

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises

Marienberg, den 22. Mai 1916.

Bekanntmachung

Da die Aussaat des Sommergetreides nunmehr beendet ist, ersuche ich die Herren Landwirte, bis zum 1. Juni d. J. bestimmt die noch vorhandenen abgabepflichtigen Vorräte an Weizen, Roggen, Hafer, Gerste und Dinkel bei den Herrn Bürgermeistern ihres Wohnortes anzuzeigen. Abgabepflichtig ist sämtlicher Hafer, auch der etwa ersparte Saathafer, sowie sämtliche Mengfrucht soweit sie zur Lieferung an die Heeresverwaltung geeignet ist. An Roggen sind sämtliche den Selbstverorgern nicht zustehende, für den Kommunalverband beschlagnahmte Vorräte anzugeben. Ich werde eine Nachprüfung der vorhandenen Vorräte vornehmen lassen und die Bestrafung derjenigen Besitzer, welche die Anzeigen der abgabepflichtigen Getreidevorräte unterlassen haben, herbeiführen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die eingehenden Anmeldungen in eine Liste einzutragen. Die Liste ist mir bis zum 5. Juni bestimmt einzureichen. Wegen der Abnahme des Getreides ergeht demnächst weitere Verfügung.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Wilson und der Friedensbund.

Amsterdam, 20. Mai. (W. B.) Einem hiesigen Blatte zufolge melden die „Times“ aus Washington, daß Wilson die Einladung angenommen habe, im Laufe der kommenden Woche auf einer Versammlung des Friedensbundes, dem auch Laßt angehört, zu sprechen.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 23. Mai. Der vorgestrige Sonntag war ein Maientag wie selten einer. In fast sommerlicher Pracht schien vom klaren, wolkenlosen Himmel die Sonne und lockte Alt und Jung ins Freie, um sich draußen in der blühenden Natur nach den Arbeitstagen der Woche zu erholen und neue Kraft zu finden. Mehr wie je fühlen wir uns gerade in heutiger Zeit mit der Natur verbunden, und so manchem, der früher an einem grünen Saatefeld achlos vorübergegangen ist, der draußen nur das Schöne allein, nicht auch das Nützliche sah, sind die Augen geöffnet worden. Wir wissen jetzt, welche Achtung wir ihr schulden und mit welcher zarten Hand wir sie berühren müssen. Umso schmerzlicher aber ist es, wenn sich immer noch Menschen finden, die draußen jegliche Rücksichten fallen lassen, Blüten und Zweige abbrehen, Saat und Futtergras zertreten und dgl. mehr. All diese mögen bedenken, daß sie sich dadurch nicht allein an der Natur, sondern auch an ihren Mitmenschen schwer versündigen.

Für Kriegsinvaliden findet vom 13. — 17. Juni ds. Js. ein Bienenzuchtkursus in Hofheim a. T. statt. Die Teilnahme ist frei und ist Aussicht vorhanden, daß die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer vergütet werden. Anmeldungen richtet man sofort an den Leiter des Kurses, Lehrer Strack in Hofheim a. T.

Die diesjährige Gautunfahrt des Bahn-Dillgaues findet am Sonntag, den 28. Mai statt und hat als Ziel Wallmerod. Wenn auch der Krieg dem turnerischen Leben dadurch einen gewaltigen Stoß gegeben hat, daß er die jungen Kräfte dem friedlichen Wettkampfe entzogen und hinaus geführt hat zur Verteidigung unseres lieben Vaterlandes, so werden es sich diesmal die älteren und jüngeren Mitglieder nicht nehmen lassen, zu kommen und auch ihre Angehörigen mitzubringen. Dann wird die Turnfahrt, die uns Wallmerod, Schloß Molsberg und dessen herrliche Gärten und wunderschönen Aussichtspunkte zeigen wird, unter guter Beteiligung zu allgemeiner Zufriedenheit verlaufen. Es sei noch darauf hinzuweisen, daß sich jeder Verpflegung mitnehmen muß.

Zurückgehaltene Gold. Auf der Kölner Rennbahn wurden durch die Einrichtung, daß bei Einzahlung eines Zwanzigmarkstückes in Gold auf

den Eintrittspreis 2 M. und bei einem Zehnmarkstück 1 M. nachgelassen werden, nicht weniger als 18 000 M. in Gold eingenommen. Auch auf den Berliner Rennbahnen zeigte sich diese Einrichtung sehr wirksam, denn an drei Tagen wurden durch die Verbilligung der Eintrittspreise rund 50 000 M. in Gold vereinnahmt. Fast die Hälfte aller zahlenden Besucher zahlte Gold ein. Hieraus geht hervor, daß noch große Summen gemünzten Goldes sich in Privathänden befinden müssen. Dieses Zurückhalten durch einzelne Bevölkerungskreise ist völlig unverständlich. Es ist beschämend, daß dringende Erfordernisse unseres Vaterlandes das Gold nicht aus den Taschen herausziehen, die es bei geringen privaten Vorteilen leicht herausziehen.

Hachenburg, 19. Mai. In der vergangenen Nacht gegen 12 Uhr wurde die hiesige Einwohnerschaft durch Feuerlärm jäh aus dem Schlafe geweckt. Das am Ziegelhütterweg gelegene Anwesen des beim Militär dienenden Landwirts Pfeiffer stand in hellen Flammen und der starke Lichtschein breitete sich weit am klaren Himmel aus. Die hiesigen Feuerwehren sowie eine große Zahl hilfsbereiter Leute fanden sich rasch an der Brandstelle ein, sodaß die Rettung von Vieh, Mobilar und Ackergerätschaften noch möglich war. Leider konnte aus dem oberen Stockwerk, der vom Kgl. Förster Herrn Unverzagt bewohnt wurde, nur ein Teil gerettet werden. Die mit drei Schlauchteilen vorgehende Feuerwehr konnte ihr Hauptaugenmerk nur auf die Erhaltung des angebauten Stalls und Scheune wenden, da an eine Rettung des Wohnhauses nicht zu denken war. Das Wohnhaus ist bis auf das Erdgeschoß niedergebrannt, die Dekonomiegebäude dagegen sind erhalten geblieben, haben aber auch viel gelitten. Der entstandene Sachschaden ist groß und soll nur zum geringen Teil durch Versicherung gedeckt sein.

Köln, 21. Mai. Von zollamtlicher Seite wird der „Köln. Volksztg.“ mitgeteilt, daß das Verbot der Obstaufuhr streng ausgeführt werde. Im vorigen Jahr sei allerdings die Ausfuhr von Stachelbeeren, Erdbeeren und Süßkirschen bis zum 30. Juli gestattet worden, aber trotz dieser Ausfuhrerlaubnis sei kein Pfund dieser Obstsorten vom Rheinland in das Ausland gegangen. Für dieses Jahr bestehe das Obstaufuhrverbot, das sich auf alles frische oder getrocknete Obst erstreckt, in seiner ganzen Schärfe und werde von behördlicher Seite streng gehandhabt werden.

Bern, 21. Mai. Nachdem die Sommerzeit in fast ganz Europa eingeführt oder beschlossen ist, zeigt sich dem „Matin“ zufolge jetzt auch die Kommission des französischen Senates geneigt, der Einführung der „deutschen Zeit“ zuzustimmen.

Kristiania, 19. Mai (W. B.) Die Zweite Kammer hat heute die Einführung der Sommerzeit in Norwegen

einstimmig angenommen. Der Beschluß wird noch heute von dem König gutgeheißen werden, worauf die Sommerzeit am Sonntag Abend in Kraft tritt.

Die Morgenjuppe.

Man muß verstehen, aus jeder Not eine Tugend zu machen. Das ist die beste Lebensregel — für den Einzelnen wie für ganze Völker. Allerdings gibt es da noch Unterschiede. Als die Engländer nach unglücklichen Verlusten unrichtiger Sache von den Deutschen abzogen, nannten sie den größten aller Mängel eine „wunderbar durchgeführte Unternehmung“. Auf einem andern Blatte steht die Tatsache, daß die Deutschen durch die teilweise Verhinderung der Zufuhr aus dem Auslande zu zahlreichen Erfindungen und Verbesserungen von dauerndem Werte veranlaßt worden sind.

Jetzt handelt es sich um die Wiedereinführung einer früheren allgemeinen Gepflogenheit in ihr Recht. Kaffee und Tee sind heute knapp in Deutschland. Das ist der richtige Zeitpunkt, um sich der guten alten Morgenjuppe zu erinnern, die bei unseren Vorfahren nie fehlen durfte. Im wesentlichen aus Weizen- oder Roggenmehl hergestellt, bot sie dem Körper die Sättigung und Kräftigung nach der er früh verlangt, und der Wohlgeschmack ließ nichts zu wünschen übrig. Jetzt wird von den ersten Sachverständigen dringend empfohlen, der Morgenjuppe wieder ihren alten Ehrenplatz im deutschen Hause einzuräumen. Die Roggen- oder Weizenjuppe ist schmackhaft, herzhaft und nahrhaft. Die wichtigsten Nährstoffe des Getreides sind in ihr unverkürzt enthalten, wie wir uns das unentbehrliche Brot niemals „überessen“ können, so wissen diejenigen, die in einzelnen Gegenden Deutschlands von alter Zeit her an ihrer Morgenjuppe bis zum heutigen Tage festgehalten haben, wie sehr es ihnen alle Tage von neuem munden. Es ist vielfach üblich, ein Stück Brot dazu zu essen oder auch in die Suppe zu schneiden, damit dem Magen auch etwas feste Nahrung geboten wird. Um den Geschmack zu verbessern, tun besondere Feinschmecker etwas Schnittlauch, Petersilie oder Kerbel feingeschnitten hinein. In der allernächsten Zeit werden von Reich und Arm wegen besonderer Maßnahmen getroffen werden, um die größten in Frage kommenden Betrieben Deutschlands die Herstellung eines billigen und guten Morgenjuppestoffes mit etwas Fettzusatz zu ermöglichen. Man darf sicherlich erwarten, daß die weitesten Kreise unseres Volkes von dieser Gelegenheit eifrig Gebrauch machen werden. „Wer lange suppt, lebt lange!“ sagt ein altes Sprichwort. Und wer gleich am Morgen den Körper einwandfreie Nährwerte in bekömmlichster und wohlgeschmecktester Form zuführt, schafft eine Grundlage für den ganzen Tag.

Strohhüte

für Herren, Damen
und Kinder

empfiehlt in Massenauswahl
zu billigsten Preisen

Warenhaus
S. Rosenau
Hachenburg.

Zahn-Praxis.

Habe meine Sprechstunden in Marienberg und Hachenburg wieder aufgenommen.

Sprechstunden in Marienberg:

Werktags	von 9-1 und 3-7 Uhr,
Sonntags	von 9-1 Uhr,

außer Dienstags und Freitags.

Sprechstunden in Hachenburg:

Dienstags und Freitags von 8-5 Uhr.

Hochachtungsvoll

Otto Bockeloh,
Dentist.

:: Säufelpflüge ::

liefert aus Vorrat

C. von Saint George,
Hachenburg.

Kaufte einen großen Posten schwarze

Damen-Sommermäntel

in allen Weiten, welche ich noch sehr billig abgebe; ferner gute, reinwollene, dunkelblaue

Jackenkleider

Einheitspreis Mk. 40.—.

Fertige Damenblusen

von Mk. 1.75 bis 6.50,
in weiß, schwarz und farbig.

≡ Strohhüte ≡

für Damen, Herren und Kinder.

Beachten Sie unsere Schaufenster, vergleichen Sie gefälligst unsere Preise.

Hochachtungsvoll

Berliner Kaufhaus,
P. Fröhlich, Hachenburg.

Oel.

Raffiniertes, gekochtes, gebleichtes, angabefreies Leinöl, Standoel, Kopal-Bernstein- und Wagenlacke aller Art, in Mengen von 3 Klg. aufwärts, zu kaufen gesucht.

Hamburg u. Gaus, Köln.
Fernsprecher A. 3807.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz
Marienberg.

Weizenmehl,

Futter für Pferde, Kühe, Schweine und Hühner sowie in künstlichem Dünger wieder etwas am Lager.

Carl Müller Söhne
Kroppach,
Bahnhof Ingelbach,
Fernsprecher Nr. 8, Amt Marienkirchen (Westerwald).



Verlängerungsrohr
Länge
Grube

Jauchepumpe

mit Talcum-Fettkolben, in allen Größen vorrätig.

Jauchefässer

aus Leichenholz und verzinkt Eisenblech.

Carl Fischer,
Hachenburg.

P. Fröhlich, Hachenburg.